

Amt: Stadtreinigungs- und Fuhramt
 Az./Telefon: 70 10 01 - Ha/Ap

nichtöffentlich öffentlich

Datum

12.11.2001

Drucksachen Nr. (ggf.)

Nachtragsvermerk)

76/01

Submissionsstelle		nein	RPA	ja		Kämmerei	ja	
Rechtsamt	ja					Gi. Stadtrecht	ja	

Beratungsfolge	Termin
Haupt-, Finanz-, Wirtschaft ..	
Stadtverordnetenversammlung	
Magistrat	

Betreff:

**4. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 25.03.1980
 - Antrag des Magistrats vom 12.11.2001 -**

Antrag:

“Der anliegende Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen (Straßenreinigungssatzung) wird als Satzung beschlossen.”

Begründung:

Diese Satzung vollzieht durch die Änderung des § 11 Abs. 2 die Umstellung der Straßenreinigungsgebühren von DM in Euro, mit Wirkung ab 01.01.2002. Dabei erfolgte eine Abrundung der Gebührensätze damit die Jahresgebühren ohne Rest auf Monatsgebühren umgerechnet werden können. Dies führt zu Wenigereinnahmen von rd. 34.000 € im Jahr 2002, die der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden. Die Rücklage beträgt zur Zeit 181.856,18 €.

Gleichzeitig erfolgt auch eine Anpassung der Straßenreinigungssatzung an die Änderung des § 10 Abs. 3 des Hess. Straßengesetzes (Änderungsgesetz vom 27.09.1989), in dem der Winterdienst für verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen geregelt wird. Die Vorschriften der § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 der Satzung werden angepaßt. Demzufolge haben die Anlieger einen Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, der als Gehweg gilt, von Schnee und Eis zu freizuhalten.

Ferner sind die Definitionen, Überwege in § 4 Abs. 4 an § 25 StVO und Fußgängerzonen in § 4 Abs. 5 an § 41 Abs. 2 StVO anzupassen und die Definition verkehrsberuhigte Bereiche entsprechend § 42 Abs. 4 a StVO in § 4 Abs. 6 neu aufzunehmen.

Wegen der vielen Fußgängerunfälle in der Fußgängerzone mußte bereits in der Vergangenheit, unter Abwägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel, bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen generell an Stelle des Splitt-Salz-Gemisches reines Streusalz als Feuchtsalz ausgebracht werden, um eine schnelle Tauwirkung zu erreichen. Es ist daher notwendig die Anwendung von reinem Streusalz außer auf Fahrbahnen und Rolltreppen auch in Fußgängerzonen zuzulassen (§ 15 Abs. 4 vorletzter Satz).

Der Winterdienst auf Überwegen an Verkehrsknotenpunkten und an Hauptverkehrsstraßen durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt ist in § 16 der Straßenreinigungssatzung geregelt. Diese Regelung bedarf ebenfalls der Änderung und Ergänzung durch Anpassung auf den neuesten Stand.

Des weiteren wird die Lincoln Street, die die Ev. Siedlung mit der Grünberger Straße verbindet neu in das Straßenverzeichnis als öffentliche Straße aufgenommen. Sie ist Eigentum der Stadt Gießen. Lange Zeit war sie von der US Army für militärische Zwecke beschlagnahmt und wurde auch von der US-Army gereinigt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung der US-Motor Pool obliegt die Unterhaltung und Reinigung wieder bei der Stadt. Damit Reinigungsgebühren erhoben werden können ist die Aufnahme der Lincoln Street in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung erforderlich.

In seiner "62. Vergleichenden Untersuchung Straßenreinigung" hat der hessische Rechnungshof am 1.11.2001 im Abschlußgespräch angeregt, dass der § 10 der städtischen Straßenreinigungssatzung verbesserungswürdig ist, da die Aussage in Absatz 2 im Widerspruch zu § 3 der Satzung steht, in dem die privaten Anlieger als Verpflichtete erfasst werden, die die öffentliche Reinigung nicht in Anspruch nehmen und damit nicht im Sinne von § 10 gebührenpflichtig sein können. Ferner empfiehlt der Rechnungshof die Reingungsgebühren für Hinterlieger-Grundstücke (§ 12 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 5) an die Rechtsprechung des VGH Kassel anzupassen. Beide Änderungen haben wir in die vorliegende Satzungsänderung eingearbeitet.

Die Satzungsänderung soll am 01. Januar 2002 in Kraft treten.

Wir bitten um Zustimmung.

Rausch
Stadtrat

Beschluss des Magistrats vom
TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 553) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen (Straßenreinigungssatzung) vom 25. März 1980, zuletzt geändert am 10. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke auch dann, wenn Sie mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an der Erschließungstraße liegen.”

2. In § 4 Abs. 2 wird Buchstabe h angefügt:

“h) Verkehrsberuhigte Bereiche”

3. § 4 Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

“4) Überwege sind die markierten Flächen für Fußgänger an Lichtzeichenanlagen, die Fußgängerüberwege (Zeichen 293 StVO) sowie die notwendigen Übergänge an Kreuzungen und Einmündungen.

5) Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) sind Fußgängerbereiche, die Fußgängern vorbehalten sind. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen. Wird durch ein Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. Es besteht grundsätzlich Parkverbot.

6) Verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO) dienen vorrangig den Fußgängern; Fahrzeugverkehr ist eingeschränkt zugelassen.

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- oder Entladen.”

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“2. Gebührenpflichtig sind die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten, außer privaten Anliegern, welche die öffentliche Reinigung nicht in Anspruch nehmen”

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Die Jahresgebühr je m² Reinigungsfläche beträgt:
Klasse I = 1,32 € (eine Reinigung in der Woche)
Klasse II = 2,64 € (zwei Reinigungen in der Woche)
Klasse III = 3,96 € (drei Reinigungen in der Woche)”

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“5. Bei Hinterliegergrundstücken, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg erschlossen sind, bemisst sich die für die Errechnung der Reinigungsfläche maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur Erschließungsstraße verläuft. Kann nach diesen Kriterien keine Grundstücksfront ermittelt werden, bemisst sich die maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, über die der Hauptzugang zu dem Grundstück erfolgt.“

b) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

“6. Bei Hinterliegergrundstücken, die mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an der Erschließungsstraße liegen, setzt sich die für die Errechnung der Reinigungsfläche maßgebende Frontlänge zusammen aus

- a) der unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksseite zuzüglich
- b) des restlichen, nicht an die Erschließungsstraße angrenzenden Teils der gleichen Grundstücksseite oder der im Hintergelände liegenden Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur direkt angrenzenden Grundstücksseite verläuft.”

c) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte “und Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5)” durch die Worte “, Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5) und verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 6)” ersetzt.

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“3. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehwege ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen. Befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze Grünflächen, Spielplätze, Bauwerke, Parkflächen oder andere nicht begehbare Flächen, so ist eine 1,50 m breite benutzbare Gehfläche unmittelbar davor und daneben von Schnee zu räumen, soweit sie noch innerhalb der dem Grundstück zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) liegt.”

9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten “die Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5),” die Worte “die verkehrsberuhigten Bereiche (§ 4 Abs. 6),” eingefügt.

10. In § 15 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die Worte “In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.” ersetzt.

11. In § 15 Abs. 4 Satz 5 werden hinter dem Wort "Rolltreppen" die Worte "und in Fußgängerzonen" eingefügt.

12. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Gießen versieht den Winterdienst nach den §§ 14 und 15 auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293 StVO) und den markierten Flächen für Fußgänger an Lichtzeitanlagen an folgenden Plätzen und Straßen:

a) Plätze

Berliner Platz, Fußgängerbrücke Selterstor, Kennedyplatz, Ludwigsplatz, Oswaldsgarten.

b) Hauptverkehrsstraßen

Aulweg, Eichgärtenallee, Frankfurter Straße, Gabelsberger Straße, Grünberger Straße, Heuchelheimer Straße, Lahnstraße, Leihgesterner Weg, Licher Straße, Ludwigstraße, Marburger Straße, Moltkestraße, Nordanlage, Ostanlage, Robert-Sommer-Straße, Rodheimer Straße, Rödgener Straße, Schiffenberger Weg, Südanlage, Sudetenlandstraße, Westanlage, Wiesecker Weg."

13. Das Verzeichnis der öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenverzeichnis) **Anlage 1** wird um folgende Straße ergänzt:

"Stadtteil Gießen

Lincoln Street Klasse I"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
Der Universitätsstadt Gießen

Mutz
Oberbürgermeister

A u s z u g

aus der Niederschrift der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
05.12.2001

Behandelt in öffentlicher Sitzung

- 26. 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen
und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom
25.03.1980
- Antrag des Magistrats vom 26.06.2001 –
Vorlage: 76/01**
-

Beschluss:

Der anliegende Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen
(Straßenreinigungssatzung) wird als Satzung beschlossen.

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Dr. Deetjen, Dr. Linder und Stadtrat
Rausch.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt.
(Ja: CDU/SPD/FWG/FDP/BLG; Nein: GR/PDS)

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:
gez. A l l a m o d e
Stellv. Schriftführerin